

DSTG-Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Gesetz für eine temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz.

Durch die stark steigenden Energiepreise sind Verbraucherinnen und Verbraucher umfassenden Teuerungen in allen Lebensbereichen ausgesetzt.

Fast die Hälfte aller Wohnungen in Deutschland werden mit Erdgas als Energieträger geheizt. Zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung sollen Energieunternehmen nun mit einer Gasumlage handlungsfähig gehalten werden.

Diese geplante Gasumlage treibt die Preise für Gaskunden jedoch weiter in die Höhe. Insbesondere einkommensschwache Haushalte können die steigenden Kosten kaum stemmen. Eine Entlastung ist notwendig.

Das geplante Gesetz sieht nunmehr eine Entlastung in Form einer vorübergehenden Umsatzsteuersenkung auf Gaslieferungen vor, die über das Erdgasnetz erfolgen.

Nicht entlastet werden durch das geplante Gesetz hingegen Lieferungen von Fernwärme, die ebenfalls sehr häufig mittels Gas erzeugt wird.

Die **DSTG plädiert dafür, zumindest den Anwendungsbereich des Gesetzes auszuweiten**, denn insbesondere einkommensschwache Haushalte werden häufig mit Fernwärme versorgt.

Die geplante Umsatzsteuersenkung **wird bei Unternehmen in der Regel nicht zu Entlastungen führen**, da die bezahlte Umsatzsteuer dort als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Aufgrund der steigenden Energiekosten werden die Unternehmen zwangsläufig die Preise ihrer Güter erhöhen. Diese Preisanpassungen werden sich insbesondere bei Gütern des täglichen Bedarfs bei den einkommensschwachen bzw. zur Mittelschicht gehörenden Haushalten extrem auswirken.

Aus Sicht der Steuerverwaltung **muss das Gesetz, aber auch ein begleitendes BMF-Schreiben zeitnah verkündet werden**. Nur so können zusätzliche Belastungen der Unternehmen, aber auch der ohnehin schon personell am Limit arbeitenden Steuerverwaltung vermieden werden.

Die DSTG hat die große Sorge, dass die Energieunternehmen die Steuersenkung nicht an die Kundinnen und Kunden weitergeben werden. **Der Gesetzgeber muss diese Unternehmen daher in die Pflicht nehmen**. Das bloße Vertrauen auf die Weitergabe wäre fahrlässig; eine solche Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit als falsch erwiesen.

Fazit:

Die DSTG kann die Grundintention des Gesetzes sehr gut nachvollziehen, sieht es aber als kritisch an, angezeigte Entlastungen immer über das Steuerrecht durchzuführen.

Viel zielgerichteter wären Direktzahlungen an Bedürftige. Auch einige Haushalte des sogenannten Mittelstandes sind starken Belastungen ausgesetzt, weshalb die Begrenzung über einkommensschwache Haushalte hinausgehen sollte. Die Ausweitung des Empfängerkreises ist jedoch mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Zudem wirken Pauschalzahlungen verbrauchsunabhängig. Energieeffiziente Haushalte würden so übermäßig kompensiert, während schlecht isolierte Haushalte nicht ausreichend entlastet würden.

Dagegen wäre eine Preisgarantie für beispielsweise 80 % der Gasmenge des Vorjahres eine verbrauchsabhängige Entlastung, die den minimalen Grundbedarf deckt. Vorteilhaft wäre zudem der Anreiz, 20 % der Gasmenge zu sparen.

Wie die temporäre Umsatzsteuersenkung soll die derzeitig diskutierte Gaspreisgarantie jedoch einkommensunabhängig ausgestaltet werden (Gießkannenprinzip). Nach Auffassung der DSTG könnte sie aber auch einkommensabhängig ausgestaltet werden.

Abschließend möchte die DSTG anmerken, dass die im Gesetz vorgesehene Dauer der Umsatzsteuerabsenkung sehr lang ist. Wir regen an, zunächst im Frühjahr 2023 die Situation erneut zu bewerten und dann erforderlichenfalls eine Verlängerung zu beschließen.

Langfristig sollten staatliche Mittel in eine nachhaltige Energieversorgung investiert werden.